

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung am Wahntag



Foto: pikisuperstar on freepik

Zur anstehenden Europa- und Kommunalwahl am **09.06.2024** sucht die Stadt Ludwigslust wieder ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Bildung der Wahlvorstände. Diese sorgen am Wahntag dafür, dass die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

In der Stadt Ludwigslust und den Ortsteilen gibt es 10 allgemeine Wahlvorstände und 4 Briefwahlvorstände. Hierzu werden etwa 110 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Wahlhelfer kann sein, wer für diese Wahlen wahlberechtigt ist, also mindestens 16 Jahre alt, Deutscher bzw. Staatsangehöriger der Europäischen Union, mindestens 37 Tage in Ludwigslust oder einem Ortsteil wohnhaft und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der Einsatz am Wahntag erfolgt meistens in Schichten, in der Regel von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Um 18:00 Uhr müssen alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses anwesend sein.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 60,00 € (Wahlvorsteher von 70,00 €).

Wer Interesse hat kann sich gerne melden per E-Mail unter wahlen@ludwigslust.de oder telefonisch unter 03874 526-101 bzw. 03874 526 - 201 melden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am

Datum

09. Juni 2024

 des Kreistages der Gemeindevertretung

in der Gemeinde

Name der Gemeinde

Stadt Ludwigslust

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

Stadt Ludwigslust

wird in der Zeit vom

Datum

20. Mai 2024

bis

Datum

24. Mai 2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme

Meldebehörde Stadt Ludwigslust, Wahlbüro (barrierefrei)

Schloßstr. 41, 19288 Ludwigslust

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum

24. Mai 2024

bis

12.00

Uhr, bei der

Gemeindewahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Meldestelle Stadt Ludwigslust, Schloßstr.41, Wahlbüro (barrierefrei)

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

18. Mai 2024

eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**

Name Ludwigslust- Parchim

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl

der Gemeindevertretung und des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1** ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- 5.2** ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er für die Europawahl ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung / bzw. für die Kommunalwahl den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Abs. 2, 3 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum	21. Tag vor der Wahl 19. Mai 2024 bei der Europawahl
bis zum	23. Tag vor der Wahl 17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen

oder für die Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung / bzw. für die Kommunalwahl den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs., 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum	16. Tag vor der Wahl 24. Mai 2024	versäumt hat.
---------	---	---------------

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum 07. Juni 2024	18.00 Uhr , bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)
-------------------------------	--

(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettel**
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und

- einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

b) für die Kommunalwahlen

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Es wird empfohlen, dass Briefwahlunterlagen spätestens ab dem 05.06.2024 persönlich bei der unter 1. angegebenen Stelle abgeholt werden.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe der Europawahl und der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Ludwigslust, den 25.04.2024

Die Gemeindewahlbehörde
gez. Stefan Pinnow

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl der Ortsteilvertretung Glaisin

am

Datum
09. Juni 2024

der Ortsteilvertretung Kummer

der Ortsteilvertretung Techentin

in der Gemeinde

Name der Gemeinde
Stadt Ludwigslust

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Ortsteilvertretungen

Ortsteil Glaisin, Ortsteil Kummer, Ortsteil Techentin

wird in der Zeit vom

Datum
20. Mai 2024

bis

Datum
24. Mai 2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme
Meldebehörde Stadt Ludwigslust, Wahlbüro (barrierefrei)

Schloßstr. 41, 19288 Ludwigslust

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum 24. Mai 2024

 bis

12.00

 Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
Meldestelle Stadt Ludwigslust, Schloßstr.41, Wahlbüro (barrierefrei)

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum 18. Mai 2024

 eine Wahlbenachrichtigung.
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Wahl der Ortsteilvertretung erteilt.

4.1 Wer einen Wahlschein für die Wahl der Ortsteilvertretung Glaisin hat, kann an der Wahl der Ortsteilvertretung Glaisin durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlbezirkes 009 oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer einen Wahlschein für die Wahl der Ortsteilvertretung Kummer hat, kann an der Wahl der Ortsteilvertretung Kummer durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlbezirkes 010 oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.3 Wer einen Wahlschein für die Wahl der Ortsteilvertretung Techentin hat, kann an der Wahl der Ortsteilvertretung Techentin durch Stimmabgabe im Wahllokal des Wahlbezirkes 002 oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Abs. 2, 3 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum

23. Tag vor der Wahl 17. Mai 2024

oder den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum

16. Tag vor der Wahl 24. Mai 2024

 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum 07. Juni 2024

18.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)
(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die Wahl der Ortsteilvertretungen

- einen **amtlichen grauen Stimmzettel** für die Wahl der jeweiligen Ortsteilvertretung, für die er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen grünen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe der Europawahl und der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Ludwigslust, den 25.04.2024

Die Gemeindewahlbehörde gez. Stefan Pinnow

Die Gemeindewahlleiterin der Stadt Ludwigslust Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Ludwigslust.

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Ludwigslust hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 09.06.2024 im Wahlgebiet Ludwigslust zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

	Familienname, Vorname	Geb.-jahr	Beruf / Tätigkeit	Ortsteil
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands		
1	Schapper, Helmut	1954	Krankenpfleger, Medizinpädagoge	Techentin
2	Geier, Christian	1974	Betriebswirt (VWA)	
3	Wieselmann, Dagmar	1966	Laborleitung	
4	Engel, Christian	1937	Elektromeister	
5	Szulczyk, Tom	1987	Key-Account-Manager	
6	Wulf, Birgit	1959	Dipl.-Vermessungsing. (FH)	
7	Schlünz, Volker	1959	Angestellter	Techentin
8	Lenthe, Enrico	1973	Elektriker	Kummer
9	Schliefl, Alexander	1970	Heizungsbau-Meister	Techentin
10	Kruse, Beatrice	1985	Service-Leitung	
11	Szulczyk, Katja	1987	Pflegehilfskraft	
12	Dr. Hammer, Philipp	1982	Arzt	

13	Bischoff, Karina	1975	Pflegedienstleitung	Techentin
14	Dittmann, Christin	1972	Verwaltungsbetriebswirtin (VWA)	
15	Braasch, Stephan	1969	Berufssoldat	Techentin
16	Gävert, Patrick	1985	Maschinenbautechniker	Techentin
17	Wüstenberg, Tim	1999	Immobilienkaufmann	
18	Pagels, Daniel	1990	Rechtsanwaltsfachangestellter	
2	DIE LINKE	DIE LINKE		
1	Roock, Melitta	1949	Grundschullehrerin	
2	Laudon, Gerd Walter Josef	1951	Sonderschullehrer	Techentin
3	Strasberg, Paula	2005	Abiturientin	
4	Schwarzenberg, Maik	1974	Verwaltungsfachangestellter	
5	Dr. Morack, Sara Ellinor Ludmilla	1982	Historikerin	
6	Albes, Jan	1990	Bierbraumeister	
7	Hinrichs, Silvia	1958	Gartenbauingenieur (FH)	
8	Liedtke, Jonas	1984	Musikpädagoge	Techentin
9	Voll, Sylvia	1954	Diplom Lehrerin	Kummer
10	Korzitze, Julien-Christopher	1991	Koch	
11	Schwenn, Helga	1952	Erzieherin	
12	Voll, Joachim	1955	Diplom Agraringenieur	
13	Luck, Karin	1959	Alltagsbegleiterin Altenpflege	Kummer
14	Hartmann, Rolf	1952	Diplom Verwaltungswirt(FH)	
15	Schwenn, Friedrich-Wilhelm	1951	Dozent	
16	Lippert, Peter	1953	Rentner	
3	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands		
1	Altenburg, Reiner	1959	Dipl.-Betriebswirt	Techentin
2	Schimske, Annemarie	1989	Regionalmanagerin LK LUP	
3	Gollnisch, Marlon	1985	Kirchenbeamter	
4	Buchholz, Sophie	1991	Marktleitung, Einzelhandel	
5	Noack, Jürgen	1955	Polizeibeamter a.D.	
6	Gollnisch, Manuela	1983	Landesbeamtin	
7	Smakman, Willem Erhard	2002	Student	
8	Müller, Detlef	1955	Rentner	
4	AfD	Alternative für Deutschland		
1	Brandt, René	1969	Fahrer DRK	
5	AfL	Alternative für Ludwigslust		
1	Hinrichs, Torsten	1961	Heizungsbaumeister	
2	Langmaack, Uwe	1953	Fahrlehrer	
3	Hintze, Jörg	1971	Bauingenieur	
4	Warmbier, Thilo	1985	Orthopädiemeister	
5	Zimmermann, Josef	1947	Kfz.-Ingenieur	Techentin
6	Schmekel, Thomas	1979	Dipl.-Ing. (FH) Maschinenbau	Techentin
7	Wolff, Marcel	1990	Steuerberater	
8	Stickel, Mathias	1979	Malermeister	
9	Henning, Jürgen	1955	Lehrer	Techentin
10	Sobanski, Torsten	1962	Installateurmeister	
11	Schröder, Bernd	1964	Facharbeiter für Fleischerzeugnisse	
12	Westedt, Nico	1981	Fahrlehrer	
13	Richter, Maximilian	1998	Bauingenieur	
14	Voigt, Heiko	1950	Diplomsporthehrer	Techentin
15	Janka, Steffen	1970	Diplomwirtschaftsingenieur	
16	Richter, Oliver	1969	Bauingenieur	

17	Rothe, Peter	1986	Präzisionswerkzeugmechanikermeister	
18	Rückheim, Thomas	1982	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	
19	Sieber, Daniel	1972	Schornsteinfegermeister	Kummer
20	Klüner, Andy	1987	Schornsteinfegermeister	Glaisin
21	Jastram, Tilo	1975	Kraftfahrzeugtechniker	
6	Aufbruch	Aufbruch Ludwigslust		
1	Böhringer, Heiko	1963	Dipl. Ing. Informationstechnik	
2	Geister, Verona	1965	Lehrerin	
3	Scholz, Andreas	1964	Betriebswirt	Kummer
4	Leithold, Iris	1969	Redakteurin	
5	Cravaak, Marcus	1976	Zahn techniker	Techentin
6	Böhringer, Noah	1997	Lehramtsstudent	
7	BFL	Bürger-Forum Ludwigslust		
1	Löning, Marion	1966	Schulleiterin	
2	Warnke, Bernd	1953	Dipl. Bauingenieur Dipl.	Techentin
3	Korte, René	1974	Ang. öff. Dienst	
4	Nerius, Christian	1982	Sparkassenbetriebswirt	
5	Jauert, Christina	1987	Lehrerin	
6	Krull, Karsten	1968	Dipl. Finanzwirt (FH)	Techentin
7	Rabe, Benjamin	1982	Dipl. Ing.	Glaisin
8	Machalitzka, Nicole	1973	Sozialpädagogin	
8	BfW	Bündnis freier Wähler Ludwigslust		
1	Thees, Stephan	1985	Außendienst	
2	Mußfeldt, Wilfried	1951	Dipl. Wirtschafts Ing.	
3	Knaack, Sandra	1989	Teamleitung Bürgerservice und Zentrale	
4	Krüger, Torsten	1964	Küchenleiter Krankenhaus	
5	Schwartz, Michael	1977	Notfallsanitäter	
6	Gläsemann, Petra	1964	Kaufmännische Leitung	
9	GRÜNE	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN		
1	Domian, Sarah	1992	Controllerin	
2	Elster, Steven	1996	Sozialarbeiter	
3	Stöckinger, Corinna	1989	SAS-Programmiererin	Techentin
4	Kinder, Frank	1977	Hausmeister	
5	Holst, Ann-Dörthe	1966	Ärztin	Glaisin
6	Stöckinger, Maik	1981	Hochschuldozent*in	Techentin
7	Freitag, Nathalie Lina	2002	Studentin	
8	Friel, Holger	1960	Dipl-Ingenieur	Glaisin
9	Glaßmann, Tine	1980	Krankenschwester	
10	Heimat und Identität	Heimat und Identität		
1	Augustin, Dennis	1970	Architekt	
11	Einzelbewerbung Klitta			
1	Klitta, Ringo	1981	Gesundheits- und Krankenpfleger	

Herr Folker Lothar Hans Roggensack ist nach Zulassung des Wahlvorschlages DIE LINKE durch den Gemeindevwahlausschuss verstorben. Gemäß § 19 Abs. 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V ist dies entsprechend bekannt zu machen.

Ludwigslust, den 17.04.2024

gez. U. Müller
Gemeindevwahlleiterin

Die Gemeindevahllleiterin der Stadt Ludwigslust Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahllleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilvertretung im Ortsteil Glaisin.

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Ludwigslust hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilvertretung im Ortsteil Glaisin am 09.06.2024 im Wahlgebiet des Ortsteils Glaisin zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

	Familienname, Vorname	Geb.-jahr	Beruf / Tätigkeit	Ortsteil
1	AfL	Alternative für Ludwigslust		
1	Klüner, Andy	1987	Schornsteinfegermeister	Glaisin
2	GEMEINSAM GLAISIN	GEMEINSAM GLAISIN		
1	Winkler, Dirk	1989	Landwirt	Glaisin
2	Wolter, Juliane	1987	Lehrkraft	Glaisin
3	Personn, Nick Lennart	1986	Software Engineer	Glaisin
4	Tiedcke, André	1985	Ingenieur	Glaisin
5	Rabe, Antje	1984	Auszubildende	Glaisin
6	Schmidt, Dennis	1977	Selbständig	Glaisin
7	Oeding, Daniel	1973	Küchenchef	Glaisin
8	Friel, Holger	1960	Diplom-Ingenieur	Glaisin
9	Friel, Wilhard	1956	Rentner	Glaisin

Ludwigslust, den 17.04.2024

gez. U. Müller
Gemeindevahllleiterin

Die Gemeindevahllleiterin der Stadt Ludwigslust Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahllleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilvertretung im Ortsteil Kummer.

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Ludwigslust hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilvertretung im Ortsteil Kummer am 09.06.2024 im Wahlgebiet des Ortsteils Kummer zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

	Familienname, Vorname	Geb.-jahr	Beruf / Tätigkeit	Ortsteil
1	DIE LINKE	DIE LINKE		
1	Luck, Karin	1959	Alltagsbegleiterin Altenpflege	Kummer
2	AfL	Alternative für Ludwigslust		
1	Sieber, Daniel	1972	Schornsteinfegermeister	Kummer
3	WGK 94	Wählergemeinschaft Kummer 94		
1	Geier, Stefan	1969	Tischlermeister	Kummer
2	Boltjes, Albert	1967	Landwirt	Kummer
3	Schultz, Christian	1982	Diplom-Verwaltungswirt	Kummer
4	Brandt, Ramona	1974	Bankkauffrau	Kummer
5	Genz, Siegmund	1961	Diplom-Ing. Maschinenbau	Kummer
6	Höppner, Herms	1964	Meister für Holztechnik	Kummer
7	Lenthe, Enrico	1973	Vertriebsleiter Sicherheitstechnik	Kummer
8	Scholz, Andreas	1964	Betriebswirt / selbst.	Kummer
9	Rattunde, Angelika	1965	Maschinenbauing. / Konstrukteur	Kummer
10	Neumann, Mattes	2002	Zimmermann	Kummer

Ludwigslust, den 17.04.2024

gez. U. Müller
Gemeindevahllleiterin

Die Gemeindegewahlleiterin der Stadt Ludwigslust Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilvertretung im Ortsteil Techentin.

Der Gemeindegewahlausschuss der Stadt Ludwigslust hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilvertretung im Ortsteil Techentin am 09.06.2024 im Wahlgebiet des Ortsteils Techentin zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

	Familienname, Vorname	Geb.-jahr	Beruf / Tätigkeit	Ortsteil
1	AfL	Alternative für Ludwigslust		
1	Henning, Jürgen	1955	Lehrer	Techentin
2	BFL	Bürger-Forum Ludwigslust		
1	Krull, Karsten	1968	Dipl. Finanzwirt (FH)	Techentin
3	Techentiner OTV	Techentiner Ortsteilvertretung		
1	Schwerk, Olaf	1968	Werkzeugmacher	Techentin
2	Eichmann, Daniela	1982	selbständig	Techentin
3	Gävert, Patrick	1985	Maschinenbautechniker	Techentin
4	Tiedke, Anna-Marie	1989	Steuerfachangestellte	Techentin
5	Schapper, Helmut	1954	Medizinpädagoge	Techentin
6	Maak, Ronny	1980	Angestellter	Techentin
7	Braasch, Stephan	1969	Berufssoldat	Techentin
8	Balmer, Robér	1980	Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen	Techentin
9	Jahnke, Mathias	1981	Anlagenmechaniker	Techentin
10	Ott, Michael	1970	FA für Werkzeugmaschinen	Techentin
11	Jahnke, Marita	1958	Rentnerin	Techentin
12	Kalis, Marco	1968	Einzelhandel	Techentin

Ludwigslust, den 17.04.2024

gez. U. Müller
Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in der Stadt Ludwigslust

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Ludwigslust ist in

Anzahl
10
4

allgemeine Wahlbezirke und
Briefwahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 001:	Wahlraum:	Rathaus, Schloßstr. 38
Wahlbezirk 002:	Wahlraum:	Freiwillige Feuerwehr Techentin, Mühlenstr. 33
Wahlbezirk 003:	Wahlraum:	Kita Parkviertel, Johann-Georg-Barca-Str. 19
Wahlbezirk 004:	Wahlraum:	Stadthalle, Christian-Ludwig-Str. 1
Wahlbezirk 005:	Wahlraum:	Sporthalle Grundschule Fritz-Reuter, Kanalstraße 26
Wahlbezirk 006:	Wahlraum:	Jobcenter Ludwigslust-Parchim, Grandweg 10
Wahlbezirk 007:	Wahlraum:	Autohaus Hildesheim, Wöbbeliner Straße 90

Wahlbezirk 008:	Wahlraum:	Lennéschule, Rennbahnweg 1
Wahlbezirk 009:	Wahlraum:	Glaisin, Jugendclub, Lindenstraße 3a
Wahlbezirk 010:	Wahlraum:	Kummer; Freiwillige Feuerwehr, Karl-Marx-Str. 12

Die Wahlbezirke sind **barrierefrei** zugänglich.

Briefwahlvorstand 901: Rathaus,	Schloßstraße 38, Raum 227, Rathaussaal
Briefwahlvorstand 902: Rathaus,	Schloßstraße 38, Raum 221
Briefwahlvorstand 903: Rathaus,	Schloßstraße 38, Raum 223, Kinderbibliothek
Briefwahlvorstand 904: Nebengebäude Rathaus,	Schloßstraße 36, Beratungsraum

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich Nr. 5 des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum	02.05.2024
-------	------------

 bis

Datum	18.05.2024
-------	------------

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl**

um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum	Schloßstraße 36, Beratungsraum
--------------	--------------------------------

 ,

für die **Kommunalwahlen**

um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum	Schloßstraße 38, Raum 227, Rathaussaal
--------------	--

 ,
um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum	Schloßstraße 38, Raum 221
--------------	---------------------------

 ,
um

15:00

 Uhr in

Ort und Raum	Schloßstraße 38, Raum 223, Kinderbibliothek
--------------	---

 zusammen.

- 3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber

der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Der Wahlbezirk 005, Wahlraum Sporthalle Grundschule Fritz-Reuter, Kanalstraße 26 der Stadt Ludwigslust ist in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler des aufgeführten Wahlbezirkes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

3.3 Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit, die PLZ und den Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Ludwigslust, den 25.04.2024

Die Gemeindewahlbehörde
gez. Stefan Pinnow

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

1. Auf der Grundlage § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

- a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 005 Stadt Ludwigslust einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989

- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
- G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
- H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
- I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
- K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
- L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
- M. weiblich, geboren 1954 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.
In repräsentativen Briefwahlbezirken werden mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024

finden die

Wahlen der Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Glaisin, Kummer und Techentin
statt.

Die Wahl dauert **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Wahl findet in folgenden Wahlbezirken statt. In diesen Wahlbezirken erfolgt auch die Auszählung der Briefwahl.

Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift	Dieser Wahlraum ist
Wahlbezirk 009	Glaisin, Jugendclub	Lindenstr. 3a	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 010	Kummer, Freiwillige Feuerwehr	Karl-Marx-Str. 12	barrierefrei zugänglich
Wahlbezirk 002	Freiwillige Feuerwehr Techentin	Mühlenstr. 33	barrierefrei zugänglich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
02.05.2024 bis Datum
18.05.2024 gestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Wahl der Ortsteilvertretung, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Wahl der Ortsteilvertretung

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Das Briefwahlergebnis für die Wahl der Ortsteilvertretung wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im allgemeinen Wahlbezirk ausgezählt.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen grauen Wahlschein für die Wahl der Ortsteilvertretung haben, können an der Wahl

- der Ortsteilvertretung in dem Ortsteil, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

Es wird empfohlen, dass Briefwahlunterlagen spätestens ab dem 05.06.2024 persönlich bei der unter 1. angegebenen Stelle abgeholt werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Ludwigslust, den 25.04.2024

Die Gemeindevahlbehörde

gez. Stefan Pinnow

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

am 09. Juni 2024 werden die Europa- und Kommunalwahlen stattfinden.

Alle Wahllokale und die zugeordneten Straßenabschnitte sind im Folgenden aufgeführt, so dass Sie sich schon im Vorfeld mit den für Sie geltenden Bedingungen vertraut machen können.

Natürlich steht auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit der Briefwahl zur Verfügung. Die Briefwahlunterlagen können Sie beantragen, indem Sie die Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte ausfüllen und an die dort angegebene Adresse zurückschicken oder Sie nutzen den aufgedruckten QR-Code auf der Karte. Die Briefwahlunterlagen erhalten Sie dann nach Hause. Bitte beachten Sie, dass die Briefwahlunterlagen bis spätestens um 18 Uhr am Wahltag bei der Stadt Ludwigslust, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust eingegangen sein müssen.

Freundliche Grüße, Ihre Gemeindevahlleitung

Zuordnung der Straßen

Wahlbezirk 001: Rathaus, Schloßstraße 38

Alexandrinenplatz, Am Bassin, An der Stadtkirche, Breite Straße, Friedhofsweg, Frieseweg, Gartenstraße, Kirchenplatz, Lindenstraße, Mauerstraße, Neue Straße, Nummerstraße, Schloßfreiheit, Schloßstraße, Seminarstraße, Clara-Zetkin-Straße 3-44

Wahlbezirk 002: Freiwillige Feuerwehr Techentin, Mühlenstraße 33

Ahornweg, Am Industriegelände, Am Knick, Am Umspannwerk, Bauernallee, Birkenweg, Büdnerstraße, Eichenallee, Feldstraße, Fliederweg, Forstweg, Ginsterweg, Grabower Chaussee, Grüne Aue, Heckenweg, Holunderweg, Hopfenweg, Hufenweg, Karstädter Weg, Kastanienweg, Kiefernkamp, Ludwigsluster Straße, Mühlenstraße, Ringstraße, Reiterweg, Rosenstraße, Sanddornweg, Sandstraße, Schulstraße, Spitzweg, Tannenweg, Techentiner Straße, Techentiner Weg, Uhlenhorst, Wacholderweg, Waldweg

Wahlbezirk 003: Kita Parkviertel, Johann-Georg-Barca Straße 19

Ecksteinweg, Hamburger Tor, Johann-Georg-Barca-Straße, Kaplungerstraße, Suhrlandtstraße, Johann- Joachim- Busch- Straße, Johann-Matthias-Sperger-Straße, Am Schlachthof, Am Wiesengrund, Celestinostraße, Findorffstraße, Parkstraße, Rosettistraße, Schlachthofweg

Wahlbezirk 004: Stadthalle, Christian-Ludwig-Str. 1

Am Marstall, Bgm.-Brandenburg-Straße, Clara-Zetkin-Straße 46-59, Eichkoppelweg, Exerzierplatz, Franzosengrund, Grabower Allee, Große Bergstraße, Helene-von-Bülow-Str., Jahnstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kleine Bergstraße, Letzte Straße, Louisenstraße, Neue Torstraße, Plantagenweg, Platz des Friedens, Schweriner Straße, Wasserturmweg, Windmühlenbergstraße, Garnisonstraße

Wahlbezirk 005: Sporthalle Grundschule Fritz-Reuter, Kanalstraße 26

Am Alten Forsthof, Am Seminargarten, Bgm.-Jantzen-Straße, Friedrich- Naumann- Allee, Grüner Weg 1-33, John-Brinckman-Straße 12-59, Kanalstraße, Neustädter Straße 2-4d, Otto-Kaysel-Straße, Theodor-Körner- Straße, 1. Wasserstraße, Bahnhofstraße 1-6, Schweriner Tor

Wahlbezirk 006: Jobcenter Ludwigslust-Parchim, Grandweg 10

Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Georgenhof, Grandweg, Großer Kamp, Heideweg, Hesterweg, Im Stüde, Kleiner Kamp, Laascher Weg, Lerchenweg, Neustädter Straße 6-65, Paschenstraße, Runder Kampweg, Meisenweg, Fritz-Reuter-Straße 1-11 (ungerade), John-Brinckman-Straße 1-11, Baustraße, Bahnhofstraße 7-25, Krumme Straße, Rudolf-Tarnow-Straße 11-13, Klenower Straße 1-14, Schwarzer Weg

Wahlbezirk 007: Autohaus Hildesheim, Wöbbeliner Straße 90

Ahrensburger Ring, Am Branden, Am Brink, Am Ellerbusch, Haverkamp, Lüblower Weg, Morgenbergweg, Timphorstweg, Trienheider Weg, Weidenhorst, Weselsdorfer Weg, Wöbbeliner Straße; OT Niendorf / Weselsdorf: Am Grund, An der Bahn, Bliesenhorst, Am Krullengraben, Kirchsteig, Straße des Friedens

Wahlbezirk 008: Lenné-Schule, Rennbahnweg 1

Grüner Weg 34-84, Klenower Straße 15 - 67, Rennbahnweg, Rudolf-Tarnow-Straße 1-9 und 14-47, Schloßgarten, Schweriner Allee, Fritz-Reuter-Straße 2-14 (nur gerade), In den Kohlhöfen, Johannes-Gillhoff-Straße, Marienstraße

Wahlbezirk 009: Glaisin, Jugendclub, Lindenstraße 3 a

Am Forsthof, Dorfstraße, Eichenallee, Kanalstraße, Lindenstraße, Mühlenstraße, Zum Eichenhof, Zum Schnellberg; OT Hornkaten: An den Liepen, Katenstück, Lange Heide, Waldstück

Wahlbezirk 010: Kummer, Freiwillige Feuerwehr, Karl-Marx-Straße 12

Alte Ziegelei, Am Dieckhoff, Am Dunstberg, Am Sportplatz, Am Torfmoor, Friedensstraße, Gartenstraße, Karl-Marx-Straße, Krenzliner Straße, Mäthus, Molkereiweg, Mühlenbergstraße, Picherweg, Schliesenweg, Schulstraße, Unter den Eichen

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Ludwigslust
Schloßstraße 38
19288 Ludwigslust
Telefon: 03874 5260

Verlag, Anzeigen und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Telefon: 039931 5790
E-Mail: info@wittich-sietow.de
www.wittich.de

Auflage: 8.400 Exemplare

Sonderausgabe zu den Wahlen am 09.06.2024.
Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint einmal im Monat. Der Ludwigsluster Stadtanzeiger kann in der Stadt Ludwigslust entsprechend den Öffnungszeiten im Rathaus, Schloßstraße 38, eingesehen werden. Bei Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug möglich. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers

wieder, der auch verantwortlich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.